

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                               |            |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|
| 20. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. November 1967 | Nummer 155 |
|--------------|-----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                               | Seite |
|----------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20310          |             | Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 7. 8. 1967 (MBL. NW. S. 1368)<br>Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 1. August 1967 . . . . . | 1826  |
| 211            | 7. 11. 1967 | RdErl. d. Innenministers<br>Ergänzung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden . . . . .                                                                               | 1826  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum        |                                                                                                                                           | Seite |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei</b>                                                                                         |       |
|              | Personalveränderungen . . . . .                                                                                                           | 1826  |
|              | <b>Innenminister</b>                                                                                                                      |       |
| 7. 10. 1967  | Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für eine Bedienstete des Landesamtes für Besoldung und Versorgung . . . . .           | 1826  |
|              | <b>Finanzminister</b>                                                                                                                     |       |
| 2. 11. 1967  | Bek. — Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften . . . . .                                                                      | 1826  |
|              | <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>                                                                                   |       |
| 31. 10. 1967 | Bek. — Fremdenverkehrswerbung für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                  | 1826  |
|              | <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                                                        |       |
| 31. 10. 1967 | Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe . . . . .                                                                | 1826  |
|              | <b>Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen</b>                                                                                               |       |
| 27. 10. 1967 | Bek. — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen . . . . . | 1827  |
|              | <b>Hinweis</b>                                                                                                                            |       |
|              | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 47 v. 6. 11. 1967 . . . . .                             | 1828  |

**I.****20310****Berichtigung**

zum Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers  
vom 7. 8. 1967 (MBL NW. S. 1368)

**Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a  
zum BAT vom 1. August 1967**

In der 4. Zeile der Protokollnotiz Nr. 26 Buchst. r) muß  
es richtig heißen:

„... die Löschung im Soll...“.

— MBL NW. 1967 S. 1826.

**211**

**Ergänzung der Dienstanweisung für die  
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 11. 1967 — I B 3/14.66.11

In meinem RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBL NW. 211) erhält  
die Nummer 2 Absätze 3 und 4 zu § 37 DA folgende  
Fassung:

Für die Teilnahme an diesen Lehrgängen, die fachliche  
Lehrkurse im Sinne der Nr. 22 Abs. 4 ABzRKG sind, zahlt  
der Teilnehmer einen Betrag von 100,— DM, wodurch  
auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung ab-  
gegolten sind. Der Lehrgangsteilnehmer erhält Fahr-  
kostenentschädigung und für die Tage der An- und Ab-  
reise Tagelöhner nach § 9 RKG. Für die Lehrgangsdauer  
werden ihm ermäßigte Tage- und Übernachtungsgelder  
nach § 10 Abs. 1 und 2 RKG gewährt. Daneben werden  
die zu Beginn des Lehrgangs zu zahlenden Teilnehmerge-  
bühren als Nebenkosten gemäß § 11 RKG erstattet. Diese  
Regelung gilt ab 1. 1. 1968.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird emp-  
fohlen, entsprechend zu verfahren.

— MBL NW. 1967 S. 1826.

**II.**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Kreissyndikus W. Lütze  
zum Leitenden Ministerialrat  
unter gleichzeitiger Versetzung vom Landkreis Reckling-  
hausen an die Staatskanzlei

Landgerichtsdirektor K. Fleischmann  
zum Ministerialrat  
unter gleichzeitiger Versetzung vom Landgericht Düssel-  
dorf an die Staatskanzlei

**Nachgeordnete Behörden:**

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat H. Dönitz  
zum Regierungsdirektor  
beim Regierungspräsidenten in Köln.

— MBL NW. 1967 S. 1826.

**Innenminister**

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
für eine Bedienstete des Landesamtes für  
Besoldung und Versorgung**

Bek. d. Innenministers v. 7. 10. 1967 — I A 4/15 — 20.96

Der Dienstausweis Nr. 767 der Regierungsangestellten  
Renate Lohrum, geboren am 30. 3. 1941, wohnhaft in

Düsseldorf, Philipp-Reis-Straße 4, ausgestellt am 4. 11.  
1965 von dem Landesamt für Besoldung und Versorgung  
Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird straf-  
rechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden,  
wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Ver-  
sorgung in Düsseldorf, Bastionstraße 39, zuzuleiten.

— MBL NW. 1967 S. 1826.

**Finanzminister**

**Sammlung wehrrechtlicher Gutachten  
und Vorschriften**

Bek. d. Finanzministers v. 2. 11. 1967 —  
B 3366 — 804/67 — IV B 4

Das Bundesarchiv — Zentralnachweisstelle — Korneli-  
münster hat inzwischen das Heft 5/1967 der

„Sammlung wehrrechtlicher Gutachten und Vorschriften“  
fertiggestellt.

Das Heft 5/67 enthält zahlreiche Gutachten, Stellung-  
nahmen und Auskünfte zu wehrrechtlichen und wehr-  
dienstlichen Fragen der früheren Wehrmacht. Das Heft  
ist im Buchhandel nicht zu erhalten.

Bezug: Meine Bek. v. 21. 10. 1966 (MBL NW. S. 1987).

— MBL NW. 1967 S. 1826.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

**Fremdenverkehrswerbung  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
v. 31. 10. 1967 — III B 4 — 85 — 00

Anfang 1968 führen die Landesverkehrsverbände Rhein-  
land und Westfalen sowie der Verkehrsverband Teuto-  
burger Wald innerhalb des Bundesgebietes eine gemein-  
same Anzeigenwerbung für das Ferienland Nordrhein-  
Westfalen durch.

Wenn diese Aktion Erfolg haben soll, bedarf es einer  
größeren Anzahl von Anschlußanzeigen durch inter-  
essierte Stellen, wie z. B. Gemeinden, Gemeindeverbände,  
Kurverwaltungen usw.

Eine Beteiligung an dieser Aktion wird daher sehr  
empfohlen.

Auskünfte über nähere Einzelheiten der vorgesehenen  
Maßnahmen erteilen die zuständigen Verkehrsverbände:

- Landesverkehrsverband Rheinland e. V., 532 Bad Go-  
desberg, Rheinallee 69, Telefon 6 29 21/22.
- Landesverkehrsverband Westfalen e. V., 46 Dortmund,  
Balkenstraße 4, Telefon 57 17 15,
- Verkehrsverband Teutoburger Wald e. V., 493 Det-  
mold, Bismarckstraße 8, Telefon 37 33.

Zweckmäßigerweise sollte möglichst bald mit den ge-  
nannten Stellen Verbindung aufgenommen werden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL NW. 1967 S. 1826.

**Arbeits- und Sozialminister**

**Öffentliche Anerkennung  
der Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1967 —  
IV B/2 — 6000.71.3

Als Träger der freien Jugendhilfe wurden nach § 9  
des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961  
(BGBl. I S. 1206) i. Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Aus-

führung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt der

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn,  
Sitz Paderborn,

mit folgenden ihm als Mitglieder angeschlossenen **Orts-**  
bzw. **Kreis-Caritasverbänden:**

Caritasverband für das Dekanat Bielefeld, Bielefeld  
Caritasverband für den Kreis Brilon, Brilon  
Caritasverband für den Landkreis Büren, Büren  
Caritasverband Castrop-Rauxel, Castrop-Rauxel  
Caritasverband für das Dekanat Detmold, Detmold  
Caritasverband Dortmund, Dortmund  
Caritasverband für den Kreis Wiedenbrück, Gütersloh  
Caritasverband Hagen, Hagen  
Caritasverband Hamm, Hamm  
Caritasverband für den Kreis Herford, Herford  
Caritasverband Herne, Herne  
Caritasverband für den Landkreis Höxter, Höxter  
Caritasverband Iserlohn, Iserlohn  
Caritasverband für den Kreis Lippstadt, Lippstadt  
Caritasverband für den Kreis Meschede, Meschede  
Caritasverband für das Dekanat Minden, Minden  
Caritasverband für den Kreis Arnsberg, Neheim-Hüsten  
Caritasverband für den Kreis Olpe, Olpe  
Caritasverband für die Stadt und den Kreis Paderborn,  
Paderborn  
Caritasverband für das Dekanat Siegen, Siegen  
Caritasverband für den Kreis Soest, Soest  
Caritasverband für das Dekanat Steinheim, Steinheim  
Caritasverband für das Dekanat Kamen, Unna  
Caritasverband für das Dekanat Wanne-Eickel, Wanne-  
Eickel  
Caritasverband für den Kreis Warburg, Warburg  
Caritasverband Witten, Witten

— MBl. NW. 1967 S. 1826.

## Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

### Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen

Am 31. März 1968 endet die 4. Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV). Demzufolge sind auch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen für die 5. Amtsperiode (vom 1. 4. 1968 bis 31. 3. 1972) neu zu berufen. Der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen besteht aus je 9 Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften sowie die gleiche Anzahl von Stellvertretern.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Gewerkschaften, soweit sie für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben. Für die Vertreter der Arbeitgeber sind die für den Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen zuständigen Arbeitgeberverbände vorschlagsberechtigt, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

**Es ergeht hiermit die Aufforderung an die in Frage kommenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Vorschlagslisten für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen bis zum 5. Januar 1968 beim Präsidenten des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Fritz-Roeber-Straße 2, einzureichen.** Die Vorschlagslisten werden dem Vorstand der BAVAV vorgelegt, der die Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen beruft.

Als Mitglieder können nur Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen werden. Sie müssen die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag erfüllen. Außerdem sollen sie mindestens 6 Monate im Bezirk des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen wohnen oder tätig sein.

Als Vertreter der Arbeitnehmer kann nur berufen werden, wer regelmäßig als Arbeitnehmer tätig ist oder von einer Gewerkschaft benannt wird. Als Vertreter der Arbeitgeber kann nur berufen werden, wer regelmäßig mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigt oder von einer Vereinigung von Arbeitgebern benannt wird. Weitere Einzelheiten über die Voraussetzungen für die Berufung in die Selbstverwaltungsorgane der BAVAV ergeben sich aus dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 322).

In den Vorschlagslisten ist zwischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu unterscheiden. Im übrigen müssen die Listen folgende Angaben enthalten:

- a) Vor- und Zuname in der sich aus der Geburtsurkunde ergebenden Schreibweise,
- b) Berufsbezeichnung,
- c) vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl,
- d) Geburtsdatum.

Außerdem ist zu bestätigen, daß die vorgeschlagenen Personen die Voraussetzungen nach § 14 AVAVG erfüllen. Des weiteren ist in den Vorschlagslisten zu vermerken, ob der Vorgeschlagene als echter Arbeitnehmer bzw. echter Arbeitgeber oder als Verbandsvertreter benannt wird. Der Vorschlagsliste einer Gewerkschaft ist eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder im Bezirk des Landes Nordrhein-Westfalen und der Vorschlagsliste eines Arbeitgeberverbandes eine Erklärung über die Zahl der Beschäftigten in den dem Verband im Bereich des Landes zugehörigen Betrieben beizufügen.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1967

Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen

Der Präsident

Dr. Degen

— MBl. NW. 1967 S. 1827.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 47 v. 6. 11. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum        |                                                                                                                                                  | Seite |
|----------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20303          | 10. 10. 1967 | Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten (FHVOPol) . . . . .                                                            | 188   |
| 822            | 13. 4. 1967  | Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe . . . . .                                                                                      | 189   |
| 822            | 13. 4. 1967  | Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe über die Gewährung von Mehrleistungen — Anhang<br>zu § 23 Abs. 2 der Kassensatzung — . . . . . | 192   |
| 97             | 20. 10. 1967 | Verordnung NW TS Nr. 4/67 über Aufhebung der Verordnung NW TS 12/61 . . . . .                                                                    | 194   |

—MBL. NW. 1967 S. 1828.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.